

Drucksachen-Nr. <b>BV/148/2019</b>	Datum 05.08.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	27.08.2019						
Kreisausschuss	10.09.2019						
Kreistag Uckermark	18.09.2019						

Inhalt:

Ergänzende Unterstützung für Träger von Kindertagesstätten für Einnahmeausfälle im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und der Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) durch den Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung Uckermark zu beauftragen eine ergänzende Unterstützungsregelung für Kindertagesstätten zu erarbeiten, um Einrichtungsträgern, die von der im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes eintretenden Reduzierung der Ausgleichszahlungen für künftig ausbleibende Elternbeiträge betroffenen sind, eine ergänzende finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Kitabetriebes zukommen zu lassen. Der Vorschlag einer Unterstützungsregelung soll Kriterien für die Inanspruchnahme sowie einen Verteilschlüssel für eine mögliche finanzielle Unterstützung beinhalten und mit den Kitaträgern in der AG 78 beraten und abschließend vom Jugendhilfeausschuss und Kreistag im Dezember beschlossen werden.

Die Höhe, der vom Landkreis im Wege einer Unterstützungsregelung zur Verfügung gestellten Mittel, ist durch die für Ausgleichszahlungen an Kitaträger nach § 90 SGB VIII im Doppelhaushalt 2019/2020 ursprünglich eingeplanten Mittel in Höhe von 844.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und 857.300 Euro im Haushaltsjahr 2020 gedeckelt. Die zu erarbeitende Unterstützungsregelung wird zeitlich befristet für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2020.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes im Land Brandenburg hat sich der Landtag Brandenburg entschieden, alle Eltern vom Elternbeitrag freizustellen, denen aufgrund ihres Einkommens dieser nicht zugemutet werden kann. So werden mit Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 1. August 2019 nicht nur die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen keine Beiträge mehr zahlen müssen, sondern auch Eltern, die weniger als 20.000 Euro netto pro Jahr verdienen. Im Ergebnis soll dadurch laut Aussage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) für zusätzlich bis zu 43.000 Kinder landesweit die Beitragspflicht entfallen. Bereits jetzt sind rund 25.000 Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Mit der ebenfalls zum 1. August 2019 in Kraft tretenden Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) wird darüber hinaus geregelt, dass der Ausgleich für die entgangenen Einnahmen des Einrichtungsträgers durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe lediglich in Höhe eines Pauschalbetrages von 12,50 Euro je Kind und Monat erfolgt. Vor dem Hintergrund, dass die Einrichtungsträger bisher für Kinder, deren Eltern vom Elternbeitrag befreit waren, einen deutlich höheren Ausgleichsbetrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet bekamen und nunmehr deutlich mehr Eltern vom Elternbeitrag befreit sein werden, rechnen nahezu alle Einrichtungsträger mit deutlich geringeren Einnahmen. Diese Einnahmeausfälle können für einzelne Einrichtungsträger, die besonders viele Kinder betreuen, deren Eltern vom Beitrag befreit sind, eine erhebliche Belastung darstellen.

Der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der Jugendhilfe wird hingegen durch die gesetzlichen Neureglungen des § 90 SGB VIII finanziell entlastet, da für die Kinder, deren Eltern bereits nach den alten Regelungen der Elternbeitrag erstattet wurde, nicht mehr der durchschnittliche Mindestbeitrag des jeweiligen Einrichtungsträgers erstattet wird, sondern nur noch der pauschale Kostenbeitrag in Höhe von 12,50 €.

Für alle bisher vom Elternbeitrag befreiten Eltern und die zusätzlich vom Elternbeitrag befreiten Eltern wird der Landkreis Uckermark ab dem 1. August 2019 nach § 6 Abs. 1 KitaBBV den auszugleichenden Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 Euro pro Kind und Monat vom Land vollständig erstattet bekommen.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurden für die Übernahme von Elternbeiträgen Mittel in Höhe von 844.000 Euro für das Jahr 2019 und 857.300 Euro für das Jahr 2020 eingeplant. Die Kreisverwaltung ist bereit, die im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes frei werdenden Mittel zur Unterstützung der Einrichtungsträger und zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark einzusetzen. Im Wege einer ergänzenden Unterstützungsregelung würden die Einrichtungsträger dann rückwirkend zum 1. August 2019 und in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Betroffenheit von den durch die Neureglungen verursachten Einnahmeausfällen durch den Landkreis finanziell unterstützt. Mit dieser Maßnahme sollen die Einnahmeausfälle spürbar abgemildert werden.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genau ermittelt werden kann, wie viele Eltern im Landkreis Uckermark künftig zusätzlich vom Elternbeitrag befreit sein werden und wie hoch die tatsächlichen Einnahmeausfälle pro Einrichtungsträger ausfallen werden und welche Kosten der Landkreis nach wie vor nach § 90 Abs. 4 SGB VIII haben wird, kann dem Kreistag zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch kein endgültiger Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es wäre aber sehr zu begrüßen, wenn der Kreistag sich mit diesem Thema befasst und den Vorschlag der Kreisverwaltung unterstützt, um gemeinsam mit den Einrichtungsträgern zeitnah zu einer tragfähigen Lösung zu kommen.